



Gemeinde Walpersbach

Zusatzblatt für die Anmeldung von Hunden mit

„erhöhtem Gefährdungspotential“

Dazu zählen:

Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Pit-Bull, Bandog, Rottweiler und Tosa Inu

Bei der Anmeldung der oben genannten Hunderassen oder Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunderassen müssen folgende Nachweise beigelegt werden:

- Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin
- Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes sowie der Nachweis der Kennzeichnung gemäß § 24 a Tierschutzgesetz (betrifft das Kennzeichnen von Hunden mittels Mikrochip und die Registrierung von Hunden)
- Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde
- Größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt Einfriedung oder des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder werden soll (Auslauffläche nach m² und Beschaffenheit – lagemäßige Beschreibung – der Liegenschaft samt Art und Höhe der Einfriedung und Beschreibung des Gebäudes, ebenfalls nach Größe und Beschaffenheit, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll, samt Nachweis – Plan)
- Nachweis der erforderlichen erweiterten Sachkunde zur Haltung dieses Hundes (§4, Abs. 6
- Bestehen bei Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden Zweifel, ob der Hund ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweist, hat der Hundehalter ein Sachverständigen-Gutachten darüber vorzulegen. Als Sachverständige im Sinne des § 2 Abs. 4 des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl. 4001, gelten jedenfalls gerichtlich beeidete Sachverständige aus dem Fachgebiet Veterinärmedizin, welche in der Gerichtssachverständigenliste eingetragen sind. Tierärzte im Sinne des § 30 Tierärztegesetzes-TÄG gelten ebenfalls als Sachverständige im Sinne von des § 2 Abs. 4 NÖ Hundehaltegesetzes.
-

Datum:

Unterschrift Hundehalter/Hundehalterin

Unterlagen vollständig übernommen: _____